

Informationen zur Hilfeplanung

§ 36 **Mitwirkung, Hilfeplan des Kinder- und Jugend-Hilfe-Gesetz (KJHG)** besagt:

(1) 1 Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen.

2 Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie ist zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt.

3 Ist Hilfe außerhalb der eigenen Familie erforderlich, so sind die in Satz **1** genannten Personen bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen.

4 Der Wahl und den Wünschen ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind.

5 Wünschen die in Satz **1** genannten Personen die Erbringung einer in **§ 78a** genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach **§ 78b** bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung nach Maßgabe des Hilfeplans nach **Absatz (2)** geboten ist.

(2) 1 Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden.

2 Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist.

3 Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen.

(3) ...

Dies bedeutet also:

- Personensorgeberechtigte (Eltern, Vormund) und das Kind/der Jugendliche sollen **vor** einer Fremdunterbringung beraten werden und auf die **möglichen Folgen** einer Fremdunterbringung für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hingewiesen werden.
- Vor und während einer langfristigen Fremdunterbringung ist zu prüfen, ob eine Adoption in Betracht kommt.
- Ist eine Fremdunterbringung notwendig, sind die Betroffenen an der Auswahl zu beteiligen.
- Der Wahl und den Wünschen sollte möglichst entsprochen werden.
- Die Entscheidung über die Art der Hilfe soll im **Team** getroffen werden.
- Mit dem **Personensorgeberechtigten** und dem **Kind/dem Jugendlichen** soll ein **Hilfeplan** aufgestellt werden.
- Festgestellt werden soll darin:
 - **der Bedarf**
 - **die Art der Hilfe**
 - **die notwendigen Leistungen**
- Werden bei der Durchführung der Hilfe **andere Personen** tätig, so sind sie an der Aufstellung und der Fortschreibung des **Hilfeplans zu beteiligen**.



Informationen zur Hilfeplanung

Daraus folgt:

- **Kein Kind soll somit ohne Hilfeplan vermittelt werden**, in Dringlichkeitsfällen ist die Planerstellung nachzuholen. (soll = in der Regel)
- **Pflegeeltern müssen beteiligt werden** bzw. sich in Dringlichkeitsfällen sogar an der Aufstellung beteiligen.
- Herkunftseltern sollten beteiligt werden, auch wenn sie nicht die Personensorge haben. Schließlich will man sie für die Maßnahme und die Zusammenarbeit gewinnen.
- Um die Hilfe gesichert planen zu können, müssen eventuell Verwandte, Kindergarten, Kinderarzt, Lebenshilfe, Schulen, Erziehungsberatungsstellen und/oder psychologische Dienste einbezogen werden.
- **Pflegeeltern** werden im Normalfall erst hinzugezogen, wenn die Hilfe **strukturell geplant** ist. Daher ist es wichtig, dass Pflegeeltern für dieses Kind geeignet sind und auf dieses spezielle Kind gut vorbereitet werden.
- Vorbereitungsseminare durch Freie Träger und durch die betreuenden Jugendämter sind unbedingt Voraussetzung. Möglichkeiten der Selbsteinschätzung und ausreichende Informationen „auf neutralem Boden“ ohne die Begutachtung durch Jugendamtsfachkräfte haben sich hervorragend bewährt. Welche Person/Familie für welches Kind geeignet ist, muss die vermittelnde Fachkraft im Anschluss, möglichst auch in Gruppen, in sehr persönlichen Gesprächen feststellen und mit den Bewerber-Eltern besprechen.
- Jede beteiligte „Partei“ erhält eine Kopie des von **Sorgeberechtigten, Pflegepersonen und Jugendamt** unterschriebenen Hilfeplans, auch Kinder und Jugendliche.
- Der Termin für die nächste Fortschreibung ist möglichst festzulegen.

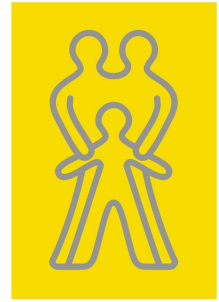
Die Inhalte des Hilfeplans sind:

Der Bedarf:

- **Fakten aus der Herkunftsfamilie**
Fehlhandlungen der Herkunftsfamilie, die die Fremdplatzierung notwendig machten, müssen festgehalten werden. Alle Fakten, die für das Gelingen des Pflegeverhältnisses wichtig sind, müssen weitergegeben werden: Wohnung, Erziehungssituation, wirtsch. Verhältnisse, Versorgung des Kindes, körperlicher -, seelischer-, sozialer-, Bildungs-Bereich, Freizeit, Spiel, Konfliktverhalten
- **Gründe, warum Hilfen innerhalb der Familie nicht greifen konnten**
Fehlgeschlagene Versuche der Hilfen zur Erziehung, Angebote für Erziehungsberatungstermine, sozialpädagogische Familienhilfen, Heimunterbringungen, Kurzzeitpflegen usw.
- **Personalbogen für das Kind**
Leibliche Eltern, Geschwister, Verwandte, gesetzliche Vertreter, Pflegekind, bisherige Aufenthalte, wichtige Bezugspersonen, Auffälligkeiten, Ängste, Gewohnheiten, Krankheiten, Allergien, Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen
- **Ziel der Maßnahme**
Welche Erziehungsbedingungen sollen sich in der Herkunftsfamilie ändern, damit das Kind zurück kann? Welche Defizite des Kindes müssen behoben werden?

Die Art der Hilfe:

- **Programm der Maßnahme**
Handlungsvorschläge sind zu erarbeiten:
für die Herkunftseltern
für die Fachkräfte
für die Pflegepersonen
- **Zeitstruktur**
Der Hilfeplan soll die vorgesehene Dauer der Inpflegegabe festhalten.
Innerhalb eines für das Kind vertretbaren Zeitraumes soll eine Rückführung möglich sein.



Informationen zur Hilfeplanung

PFAD

Gelingt das nicht, **ist eine auf Dauer angelegte Lebensperspektive zu erarbeiten.**

Hat das Pflegeverhältnis eine familienersetzende Funktion eingenommen, so ist das im Hilfeplan zu dokumentieren.

Die notwendigen Leistungen

- **Finanzielle Leistungen für Kinder/Jugendliche in den Pflegefamilien**
 - Pflegegeld / Erziehungsbeitrag / Kindergeld
 - eventueller Mehraufwand bei Sonderpflege
 - Erstausrüstung (Möbel, Kleidung)
 - Therapien
 - Nebenkosten wie Fahrtkosten, Aufenthaltskosten bei Anbahnung
 - finanzielle Unterstützung für die Herkunftseltern, Aufrechterhaltung des Kontaktes
- **Beratung und Begleitung**
 - Pflegekinderdienst telefonisch erreichbar, wann?
 - Hilfeplanerstellung / Hilfeplanfortschreibung
 - Gruppenabende / Angebot des Jugendamtes, Gruppen Freier Träger, Fortbildung,
 - Supervision
 - Begleitung bei schwierigen Besuchskontakten, bei Erstkontakten – wer, wo?
 - Hilfe bei Kontakt zu Geschwistern in anderen Pflege- oder Adoptivfamilien, zu anderen Verwandten
 - Hilfsangebote wie Erziehungsberatungsstellen, Frühförderstellen, Gesundheitszentren, Einzelintegration, u.a.
 - Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche